



VORSORGEREGLEMENT

der

SECUNDA Sammelstiftung

Gültig ab 1. Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1. Name, Rechtsgrundlagen	3
2. Zweck	3
3. Bezeichnungen	3
4. Definitionen	4
5. Inhalt des Vorsorgereglements	5
6. Aufnahme in das Vorsorgewerk	5
7. Beginn und Ende der Vorsorge	6
8. Pensionsalter	6
9. Pflichten der versicherten Person	6
10. Auskunftspflicht der Stiftung	7
VORSORGELEISTUNGEN	8
IM ALTER	8
11. Sparkapital	8
12. Altersrente	8
13. Pensionierten-Kinderrente	9
14. Teilweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit	9
15. Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes	9
16. Erwerbstätigkeit nach dem Rücktritt	9
IM TODESFALL	10
17. Partnerrente	10
18. Anspruch des geschiedenen Ehegatten	10
19. Kürzung und Wegfall der Rente	11
20. Waisenrente	11
21. Todesfallkapitalien	11
BEI INVALIDITÄT	12
22. Anspruch auf Invaliditätsleistungen	12
23. Invalidenrente	13
24. Invaliden-Kinderrente	13
25. Beitragsbefreiung	13
26. Änderung des Invaliditätsgrades	14
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VORSORGELEISTUNGEN	15
27. Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen	15
28. Sicherheitsfonds	15
29. Anpassung an die Preisentwicklung	15
30. Verhältnis zu anderen Versicherungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
31. Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
32. Auszahlung der Vorsorgeleistungen	17
33. Kapitalbezug	18
AUSTRITTSLEISTUNGEN	19
34. Austritt aus der Personalvorsorge	19
35. Höhe der Freizügigkeitsleistung	19
36. Verwendung der Freizügigkeitsleistung	19
37. Nachdeckung	20
38. Änderung des Beschäftigungsgrades	20
BEITRÄGE	21
39. Beitragspflicht	21
40. Einkauf	21
41. Finanzielle Sicherheit	22
42. Grundsatz	23
43. Versicherte	23
44. Rentenbezüger	23
45. Informationen	25
WEITERE BESTIMMUNGEN	26
46. Persönliche Daten und Schweigepflicht	26
47. Wohneigentumsförderung	26
48. Abtretung und Verpfändung	26
49. Rentenberechtigte Kinder	Fehler! Textmarke nicht definiert.
50. Massnahmen bei Unterdeckung	26
51. Liquidation	27
52. Erfüllungsort	27
53. Rechtsanwendung	27
54. Anpassungen des Vorsorgereglements / Vorsorgeplans	27
55. Inkrafttreten	27

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die SECUNDA Sammelstiftung ist eine Stiftung im Sinne von Artikel 80ff des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Sie untersteht auch den Bestimmungen von OR 331, dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie dem Freizügigkeitsgesetz.
- 1.2. Die SECUNDA wird als Sammelstiftung mit separaten Vorsorgewerken geführt und untersteht der Aufsicht des Kantons Aargau. Sie erbringt mindestens die gesetzlichen Leistungen.
- 1.3. Der paritätische Stiftungsrat erlässt dieses Vorsorgereglement aufgrund der Stiftungsurkunde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.4. Die Anhänge 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Vorsorgereglements.

2. Zweck

- 2.1. Zweck dieser Personalvorsorge ist es, die Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmen sowie deren Angehörige mit ihren reglementarischen Leistungen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles infolge von Alter, Invalidität oder Tod zu schützen.
- 2.2. Der Anschluss eines Unternehmens an die SECUNDA wird in einer Anschlussvereinbarung geregelt. Zu deren Gültigkeit ist auch die schriftliche Zustimmung der Vorsorgekommission erforderlich.
- 2.3. Die Organisation der Stiftung, die Wahl und die Kompetenzen ihrer Organe sowie die Vermögensanlagen werden in der Stiftungsurkunde und in besonderen Reglementen der Stiftung geregelt.

3. Bezeichnungen

- 3.1. In diesem Vorsorgereglement werden bezeichnet:
 - mit SECUNDA, die SECUNDA Sammelstiftung mit Sitz in Baden-Dättwil
 - mit Stifterin, die Firma DIVOR AG, Baden-Dättwil
 - mit Unternehmen, die angeschlossene Firma bzw. Institution
 - mit Vorsorgewerk, die im Rahmen der SECUNDA geführte Vorsorge für die Mitarbeitenden des angeschlossenen Unternehmens
 - mit Vorsorgekommission, das paritätisch aus gleich vielen Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Gremium jedes Vorsorgewerks
 - mit Vorsorgeplan, die von der Vorsorgekommission und dem Unternehmen bestimmte Personalvorsorgelösung
 - mit Versicherte, die Personen, welche nach diesem Vorsorgereglement in das Vorsorgewerk aufgenommen wurden
 - mit Rentner, die Personen, welche eine Rente aus diesem Vorsorgewerk beziehen
 - mit Eidg. AHV/IV, die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung, bzw. die Invalidenversicherung

4. Definitionen

- 4.1. Als **Alter** gilt die Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Geburtsjahr.
- 4.2. Für die versicherungstechnischen Berechnungen sowie für die Bestimmung der Leistungen vor dem **Rentenalter** gilt das Pensionsalter gemäss der eidg. AHV (Anhang 4).
- 4.3. Der **massgebende Jahreslohn** eines Versicherten entspricht grundsätzlich dem voraussichtlichen AHV-beitragspflichtigen Jahreslohn beim Eintritt bzw. am 1. Januar.

Lohnteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Gelegentlich anfallende Lohnteile, welche nicht zum massgebenden Jahreslohn gehören, sind im Vorsorgeplan definiert.

Ändert der Jahreslohn innerhalb eines Kalenderjahres um mehr als 10%, so wird die Versicherung den neuen Verhältnissen angepasst.

Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr lang beim Arbeitgeber beschäftigt (bspw. bei saisonalen und temporären Arbeitsverhältnissen), gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Für eine versicherte Person, deren Beschäftigungsgrad und Einkommenshöhe stark schwankt, ist der durchschnittliche Jahreslohn der entsprechenden Berufsgruppe massgebend.

- 4.4. Der **Koordinationsbetrag** zur Berücksichtigung der bei der Eidg. AHV/IV versicherten Leistungen wird von der Vorsorgekommission der einzelnen Vorsorgewerke festgesetzt und ist im Vorsorgeplan geregelt.
- 4.5. Der **versicherte Lohn** für aktiv versicherte Personen wird von der Vorsorgekommission der einzelnen Vorsorgewerke festgesetzt und ist im Vorsorgeplan geregelt.

Der versicherbare Lohn darf in keinem Fall den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG überschreiten.

4.6. Versicherter Lohn bei Invalidität:

- Wird eine versicherte Person vollständig arbeitsunfähig, so bleibt für ihre Versicherung der unmittelbar vor Beginn der Invalidität gültige Lohn konstant.
- Wird eine versicherte Person teilweise arbeitsunfähig, so wird ihre Versicherung aufgeteilt in einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden "aktiven" Teil und einen dem Grad der Arbeitsunfähigkeit entsprechenden "invaliden" Teil. Für die Lohnaufteilung wird derjenige Lohn zugrunde gelegt, der unmittelbar vor Beginn der Invalidität gültig war. Die Aufteilung erfolgt aufgrund des Invaliditätsgrades gemäss Ziffer 22.4. Die gültigen Grenzbeträge werden entsprechend reduziert.
- Der dem "invaliden" Teil der Versicherung zu Grunde gelegte versicherte Lohn bleibt konstant. Im "aktiven" Teil der Versicherung wird das im Rahmen der Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen als Jahreslohn betrachtet. Das gleiche gilt für Personen, die bei der Aufnahme teilweise arbeitsunfähig sind.

4.7. Das vorhandene Sparkapital besteht aus

- a. den Spargutschriften (Anhang 1) für die Zeit, während welcher die versicherte Person der Stiftung angehört hat samt Zinsen und
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und persönlichen Einlagen samt Zinsen.

- 4.8. Die **Verzinsung** erfolgt auf dem Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahres. Zur Berechnung der Leistungen sowie bei einmaligen Einlagen während des Jahres werden die Zinsen pro rata ermittelt. Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz (Anhang 4) für das Sparkapital jährlich im Voraus fest.

- 4.9. Das **voraussichtliche (projizierte) Alterskapital mit Zins** wird errechnet aus dem vorhandenen Sparkapital, vermehrt um die Summe der bis zum Pensionsalter noch fehlenden Spargutschriften berechnet auf dem letzten versicherten Lohn und dem Zins. Der Projektions-Zinssatz (Anhang 4) kann von dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz abweichen, da dies lediglich eine unverbindliche Hochrechnung ist.
- 4.10. Das **projizierte Alterskapital ohne Zins** besteht aus dem vorhandenen Sparkapital, vermehrt um die Summe der bis zum Pensionsalter noch fehlenden Spargutschriften ohne Zins, berechnet auf dem letzten versicherten Lohn. Es wird für die Berechnung von Invalidenrenten benötigt, sofern diese nicht lohnabhängig definiert wurden.
- 4.11. In **eingetragener Partnerschaft** lebende Versicherte gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz), in Kraft ab 1. Januar 2007, sind bezüglich Rechte und Pflichten aus diesem Reglement den verheirateten Versicherten gleichgestellt. Die Eintragung einer Partnerschaft entspricht der Heirat und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft der Scheidung. Im Sinne der Lesbarkeit wird im Reglement von verheirateten Versicherten resp. von Ehegatten gesprochen.

5. Inhalt des Vorsorgereglements

- 5.1. Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den versicherten oder anspruchsberechtigten Personen werden durch das vorliegende Vorsorgereglement und, soweit es um die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung geht, für jedes Vorsorgewerk durch einen Vorsorgeplan (Anhang 1) geregelt. Das Vorsorgewerk kann für die versicherten Personen jedes Vorsorgewerks bis zu drei Vorsorgepläne anbieten.
- 5.2. Bestehen für die BVG Basisvorsorge und die Zusatzvorsorge getrennte Vorsorgepläne, so gelten die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen über die BVG Minimalleistungen nur für die BVG Basisvorsorge.
- 5.3. Im Falle einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes gelten die Bestimmungen des separaten Teilliquidationsreglements.

6. Aufnahme in das Vorsorgewerk

- 6.1. In das Vorsorgewerk werden alle Mitarbeitenden aufgenommen, die dem im Vorsorgeplan (Anhang 1) genannten Versichertenkreis angehören. Sämtliche zu versichernden Personen sind durch den Arbeitgeber namentlich anzumelden.
- 6.2. Eine selbstständig erwerbstätige Person kann sich freiwillig dem Vorsorgewerk seiner Mitarbeitenden anschliessen, sofern sie hauptberuflich im Unternehmen tätig ist. Hauptberuflich beinhaltet eine Tätigkeit von mindestens 50%.
- 6.3. Nicht in das Vorsorgewerk aufgenommen werden Personen,
- welche am 1. Januar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das ordentliche AHV-Rentenalter überschritten haben oder
 - deren Arbeitsverhältnis vertraglich auf höchstens 3 Monate befristet ist (bei Verlängerung des Arbeitsverhältnisses erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt der Verlängerung) oder
 - deren Jahreslohn beim angeschlossenen Unternehmen den vom Bundesrat festgesetzten Mindestlohn (Eintrittsschwelle) nicht erreicht (sofern der Vorsorgeplan keine andere Regelung vorsieht, gilt für teilzeitbeschäftigte Personen der gleiche Betrag) oder
 - welche eine ganze Rente der Eidg. Invalidenversicherung beziehen.
- Arbeitnehmende mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind gemäss Art. 1k lit. b BVV2 ab Beginn des insgesamt vierten Monats in die Vorsorge aufzunehmen, wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmende ab Beginn des Arbeitsverhältnisses zu versichern.

- 6.4. Auf eine Aufnahme verzichten können Personen, welche
 - a. nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder
 - b. nicht oder voraussichtlich für weniger als 1 Jahr in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind.
- 6.5. Eine in das Unternehmen wiedereintretende Person, die früher bereits einmal bei der SECUNDA versichert war, wird wie eine neueintretende Person behandelt.
- 6.6. Die SECUNDA kann bei der Aufnahme in die Personalvorsorge, bei einer Lohnerhöhung oder bei einem freiwilligen Einkauf eine Gesundheitsprüfung verlangen. Bis zum schriftlichen Entscheid über die vorbehaltlose Aufnahme sind nur die gesetzlichen Mindestleistungen versichert. Eine allfällige Leistungseinschränkung ist der versicherten Person schriftlich mitzuteilen; diese entfällt spätestens nach 5 Jahren. Leistungseinschränkungen, welche sich aus einem Vorbehalt ergeben, bleiben auch nach der Vorbehaltsdauer bestehen. Die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert. Die Beschränkungen des Vorbehalts sind zu beachten.

Die Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen sind gemäss Art. 4 Abs. 2bis FZG in das Vorsorgewerk einzubringen. Nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen führen zu entsprechenden Leistungskürzungen.

7. Beginn und Ende der Vorsorge

- 7.1. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.
- 7.2. Die Vorsorge endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht.

8. Pensionsalter

- 8.1. Als ordentliches Pensionsalter gilt das Alter nach Art. 13 Abs. 1 BVG, resp. das Alter gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG.
- 8.2. Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ist frühestens nach Vollendung des 59. Altersjahres möglich. Der vorzeitige Bezug setzt die teilweise bzw. vollständige Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus. Das Alterskapital entspricht dem im Zeitpunkt des Bezuges vorhandenen Sparkapital. Für die Altersrente werden die Umwandlungssätze (Anhang 3) entsprechend reduziert. Mit dem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen gilt das Pensionsalter als erreicht.
- 8.3. Ein Aufschub der Altersleistungen ist bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses längstens fünf Jahre über das Pensionsalter hinaus möglich. Das Alterskapital entspricht dem im Zeitpunkt des Bezuges vorhandenen Sparkapital. Für die Altersrente werden die Umwandlungssätze entsprechend erhöht. Die Versicherung der Invaliditätsleistungen (inkl. Beitragsbefreiung) sowie der das vorhandene Sparkapital übersteigenden Todesfallkapitalien erlischt in jedem Fall mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV.

9. Pflichten der versicherten Person

- 9.1. Die versicherten sowie anspruchsberechtigten Personen haben der SECUNDA über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen sowie die zur Begründung von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der SECUNDA sind insbesondere zu melden:
 - a. Änderungen des Zivilstands, resp. eine Lebenspartnerschaft, welche seit mindestens 5 Jahren besteht oder das Ende einer solchen

- b. Beginn und Ende, sowie Kürzungen oder Ablehnungen von Leistungen einer anderen in- oder ausländischen Sozialversicherung oder Dritter

Im Weigerungsfall können die Leistungen der SECUNDA aufgeschoben werden.

- 9.2. Die Bezügerinnen und Bezüger von Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen haben der SECUNDA Auskunft zu geben über allfällige anrechenbare Einkünfte (bspw. in- und ausländische Sozialleistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzielt es Erwerbseinkommen etc.).
- 9.3. Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss sie die SECUNDA über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 9.4. Melde- oder Antragsformulare, welche von der SECUNDA zur Verwaltung oder zur Prüfung der für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse benötigt werden, müssen jeweils vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und unterzeichnet werden.
- 9.5. Die SECUNDA lehnt jede Haftung für die Folgen unterlassener oder unvollständiger Meldungen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor.

10. Auskunftspflicht der Stiftung

- 10.1. Bei der Aufnahme sowie bei Änderungen der Vorsorgeleistungen, mindestens jedoch einmal im Jahr, erhält die versicherte Person einen «Persönlichen Vorsorgeausweis», der die für sie geltenden Angaben über ihre versicherten Leistungen und Beiträge enthält.
- 10.2. Auf Anfrage erteilt die Stiftung der versicherten Person weitere Auskünfte über ihre Vorsorge und über die Geschäftstätigkeit der Stiftung.
- 10.3. Jede versicherte Person kann verlangen, dass ihr die Stiftung alle über sie verwalteten Daten mitteilt und gegebenenfalls berichtigt.

VORSORGELEISTUNGEN

IM ALTER

11. Sparkapital

11.1. Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geüfnet.

Das Sparkapital erhöht sich um

- die Spargutschriften,
- die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- gegebenenfalls Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren und Einlagen,
- die Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 22c Absatz 2 FZG überwiesen worden sind
- die gemäss einem Scheidungsurteil einzubezahlende Kapitalabfindung nach Art. 124e Abs. 1 ZGB und Art. 124d ZGB
- die Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung
- die zurückbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- die Zinsen.

Das Sparkapital vermindert sich um

- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung und
- Teilauszahlungen infolge Scheidung.

11.2. Die Höhe der jährlichen Spargutschriften richtet sich nach dem Vorsorgeplan (Anhang 1).

11.3. Der Zins wird auf dem Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Sparkapital gutgeschrieben.

11.4. Einlagen oder Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

11.5. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet eine versicherte Person während des Jahres aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahres anteilmässig bis zum Zeitpunkt berechnet, in dem der Vorsorgefall eingetreten ist bzw. die Freizügigkeitsleistung erbracht wird.

11.6. Über die Verzinsung des Sparkapitals entscheidet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Ertragslage. Die SECUNDA orientiert jährlich über die jeweils gültigen Zinssätze.

12. Altersrente

12.1. Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht, wenn die versicherte Person das Pensionsalter erreicht hat und kein Antrag auf Bezug des Alterskapitals in Kapitalform vorliegt.

12.2. Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Alterskapital und den jeweils gültigen Rentenumwandlungssätzen (Anhang 3). Für die nach BVG vorgeschriebenen Leistungen gilt der gesetzlich festgelegte Umwandlungssatz. Für die überobligatorischen Leistungen wird der Umwandlungssatz durch den Stiftungsrat festgelegt.

12.3. Die Stiftung orientiert jährlich über die jeweils gültigen Umwandlungssätze. Wurden Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung geleistet, wird die daraus resultierende Altersrente zusätzlich ausgerichtet.

12.4. Löst die Altersrente eine laufende Invalidenrente ab, ist sie mindestens so hoch wie die der Teuerung angepasste gesetzliche Invalidenrente.

12.5. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die versicherte Person stirbt.

- 12.6. Anstelle der Altersrente kann die Altersleistung auch in Kapitalform gemäss Ziffer 11 bezogen werden, sofern rechtzeitig eine entsprechende Erklärung gemäss Ziffer 33 eingereicht worden ist.

13. Pensionierten-Kinderrente

- 13.1. Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente entsteht, wenn die versicherte Person eine Altersrente bezieht und rentenberechtigende Kinder gemäss Ziffer 46 hat.
- 13.2. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die Voraussetzungen für die Rentenberechtigung gemäss Ziffer 46 nicht mehr erfüllt sind oder wenn die versicherte Person stirbt.
- 13.3. Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente wird im Vorsorgeplan (Anhang 1) festgelegt.

14. Teilweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit

- 14.1. Die versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahrs die Ausrichtung einer Teil-Altersleistung verlangen, falls ihre Erwerbstätigkeit um mindestens 1/3 abnimmt. Die Altersleistung berechnet sich aufgrund der entsprechenden Reduktion des Jahreslohnes anteilmässig.
- 14.2. Bei vorzeitiger oder aufgeschobener Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist der Versicherte für die Abklärung der Art und Weise der Besteuerung der Altersleistungen verantwortlich.
- 14.3. Bei einer teilweisen Aufgabe der Erwerbstätigkeit wird das Altersguthaben entsprechend der Reduktion der Erwerbstätigkeit in zwei Teile aufgeteilt:
- a) Für den der Reduktion der Erwerbstätigkeit entsprechenden Teil wird die versicherte Person als Altersrentner betrachtet.
 - b) Für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktiver Versicherter betrachtet.

15. Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes

- 15.1. Eine versicherte Person, deren Lohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte reduziert, kann verlangen, die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterzuführen. Die Weiterversicherung kann höchstens bis zum Rücktrittsalter erfolgen. Die versicherte Person finanziert die Differenz der Beiträge zwischen dem bisherigen und dem reduzierten versicherten Lohn selber. Der Arbeitgeber überweist die gesamten Beiträge an die Stiftung.

16. Erwerbstätigkeit nach dem Rücktrittsalter

- 16.1. Die Altersrente oder der Kapitalbezug können auf Verlangen der versicherten Person über das Rücktrittsalter hinaus längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden, sofern die versicherte Person weiterhin in der Firma erwerbstätig ist.
- 16.2. Die Altersrente wird mit Beendigung des Aufschubs fällig. Der Umwandlungssatz wird aufgrund des erreichten Alters angepasst.
- 16.3. Nach Erreichen des Rücktrittsalters sind keine Risikobeiträge mehr geschuldet. Die anderen Beiträge und Kosten sind bis zum Abruf der Altersleistungen geschuldet.
- 16.4. Bei Invalidität während der Dauer des Aufschubs besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen, sondern es werden die Altersleistungen fällig.
- 16.5. Bei Tod während der Dauer des Aufschubs entsprechen die Hinterlassenleistungen den anwartschaftlichen Hinterlassenleistungen eines Altersrentners. Die Höhe der Hinterlassenleistungen basieren auf der im Todeszeitpunkt versicherten Altersrente. Die versicherte Altersrente entspricht dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben multipliziert mit dem im Todeszeitpunkt gültigen Umwandlungssatz.

- 16.6. Allfällige Altersgutschriften nach Erreichen des Rücktrittsalters und die Aufteilung der hierfür notwendigen Sparbeiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind im Vorsorgeplan festgehalten.

IM TODESFALL

17. Partnerrente

- 17.1. Stirbt eine verheiratete versicherte Person, ein Altersrentner oder eine invalide Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Partnerrente.
- 17.2. Stirbt eine unverheiratete versicherte Person, ein unverheirateter Altersrentner oder eine unverheiratete invalide Person, so hat der überlebende unverheiratete Lebenspartner gemäss Ziffer 17.3. Anspruch auf eine Partnerrente.
- 17.3. Als Lebenspartnerschaft gilt eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt von einer unverheirateten versicherten Person mit einer unverheirateten Person des anderen oder gleichen Geschlechts, wenn:
- die Lebenspartnerschaft während mindestens 5 Jahren und bis zum Tod gedauert hat und
 - die anspruchsberechtigte Person mit der versicherten Person nicht verwandt (bis und mit 2. Grad) ist.

Die Lebenspartnerschaft ist von der versicherten Person schriftlich der Stiftung zu melden, spätestens wenn diese 5 Jahre gedauert hat. Erhält der Lebenspartner Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, so werden diese mit den Leistungen der Stiftung verrechnet.

- 17.4. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person bzw. des Rentners, frühestens jedoch nachdem der Lohnnachgenuss bzw. die Alters- oder Invalidenrente letztmals ausbezahlt wurde.
- 17.5. Der Anspruch muss bis spätestens 3 Monate nach dem Tod des Versicherten angemeldet werden.
- 17.6. Die Rente des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners erlischt
- bei dessen Tod oder
 - mit dessen Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres, resp. wenn er vor Vollendung des 45. Altersjahres eine neue Lebenspartnerschaft im Sinne von Ziffer 17.3. eingegangen ist

Erlischt die Partnerrente infolge Wiederverheiratung oder neuer Lebenspartnerschaft, so hat der überlebende Ehegatte bzw. der Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Partnerrenten. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung hinaus bezahlte Renten werden anteilmässig von der Abfindung abgezogen. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.

- 17.7. Die Höhe der Partnerrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan (Anhang 1). Ihre Mindesthöhe entspricht vor Erreichen des Pensionsalters 60% der gesetzlichen Invalidenrente, nach Erreichen des Pensionsalters 60% der gesetzlichen Altersrente.

18. Anspruch des geschiedenen Ehegatten

- 18.1. Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer im Ausmass der gesetzlichen Mindestleistungen gleichgestellt, sofern:
- die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
 - dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

- 18.2. Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

19. Kürzung und Wegfall der Rente

- 19.1. Die Rente wird um 1% ihres Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person mehr als zehn Jahre jünger ist als die verstorbene Person.
- 19.2. Die Rente wird überdies gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Pensionsalter erfolgte, und zwar um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.
- 19.3. Keine Rente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahres geschlossen wurde oder wenn die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschliessung stirbt.
- 19.4. Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit sie die Mindestleistungen nach BVG beeinträchtigen.

20. Waisenrente

- 20.1. Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht für rentenberechtigte Kinder gemäss Ziffer 46 am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person, bzw. des Rentners, frühestens jedoch nachdem der Lohnnachgenuss bzw. die Alters- oder Invalidenrente letztmals ausbezahlt wurde.
- 20.2. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die Voraussetzungen für die Rentenberechtigung gemäss Ziffer 46 nicht mehr erfüllt sind.
- 20.3. Die Höhe der jährlichen Waisenrente wird im Vorsorgeplan (Anhang 1) festgelegt. Ihre Mindesthöhe entspricht vor Erreichen des Pensionsalters 20% der gesetzlichen Invalidenrente und nach Erreichen des Pensionsalters 20% der gesetzlichen Altersrente.

21. Todesfallkapitalien

- 21.1. Ein Anspruch auf das Todesfallkapital entsteht, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung stirbt. Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan (Anhang 1) festgelegt.
- 21.2. Anspruch auf das ganze Todesfallkapital haben, unabhängig vom Erbrecht:
- a. der Ehegatte der versicherten Person, bei dessen Fehlen
 - b. die rentenberechtigten Kinder gemäss Ziffer 46, bei deren Fehlen
 - c. die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Lebenspartner gemäss Ziffer 17.3. Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die eine Ehegattenrente oder eine Partnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen.
 - d. die Kinder der versicherten Person, welche nicht gemäss Ziffer 46 rentenberechtigt sind.

Fehlen Anspruchsberechtigte nach Ziffer 21.2. a. bis d., so haben die Eltern und die Geschwister der versicherten Person Anspruch auf ein Todesfallkapital in der Höhe der Summe der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, der zusätzlichen Einkaufssummen und der persönlichen Sparbeiträge.

Sind keine der oben erwähnten Personen vorhanden, so verfällt das Todesfallkapital zugunsten der Stiftung.

Das Todesfallkapital fällt nicht in den Nachlass der verstorbenen Person.

Die versicherte Person kann in einer Begünstigungserklärung eine von der Reihenfolge nach lit. c. und d. abweichende Zuweisung vornehmen, sofern der Vorsorgezweck dadurch besser erfüllt ist und allfällig in der Reihenfolge vor der begünstigten Person stehende Personen eine Verzichtserklärung zugunsten der eingesetzten Person(en) unterschrieben haben. Die Verzichtserklärungen sind der Stiftung zusammen mit der Begünstigungserklärung einzureichen.

Hat die versicherte Person in der Begünstigungserklärung die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nicht geregelt, erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.

BEI INVALIDITÄT

22. Anspruch auf Invaliditätsleistungen

- 22.1. Eine Invalidität liegt vor, wenn eine versicherte Person
- im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf Grund dieses Vorsorgereglements versichert war oder
 - infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, für mindestens 40% versichert war oder
 - als minderjährige Person invalid wurde und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, für mindestens 40% versichert war.

- 22.2. Als Wartefrist gilt die effektive Dauer der Invalidität, die bis zur Entstehung des Leistungsanspruches verstreichen muss. Sie ist im Vorsorgeplan (Anhang 1) festgelegt.

Beträgt die vereinbarte Wartefrist 12 Monate und richtet die Eidg. Invalidenversicherung vor Ablauf der Wartefrist eine Rente aus, so werden die Leistungen ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruches gewährt.

Beträgt die vereinbarte Wartefrist 24 Monate und sollten im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die Krankentaggeldleistungen nicht für die Dauer von 24 Monaten erbracht werden, so werden die Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten ab dem Tag gewährt, ab dem die Krankentaggeldleistung erlischt, frühestens aber ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruches.

- 22.3. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.
- 22.4. Die Leistungen werden gemäss der Skala der Eidg. Invalidenversicherung in folgendem Umfang gestaffelt:
- mindestens 70% Invalidität: Ganze Rente
 - mindestens 60% Invalidität: Dreiviertelsrente
 - mindestens 50% Invalidität: Halbe Rente
 - mindestens 40% Invalidität: Viertelsrente

- 22.5. Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert.

23. Invalidenrente

- 23.1. Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht nach Ablauf der Wartefrist gemäss Ziffer 22.2. Ein Rentenanspruch besteht nicht, solange die versicherte Person Taggelder der Eidg. Invalidenversicherung bezieht.
- 23.2. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn
- die IV ihre Rentenleistung einstellt, oder
 - der Grad der Erwerbsunfähigkeit unter 40% fällt, oder
 - die versicherte Person das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreicht, oder
 - die versicherte Person stirbt.
- 23.3. Die Höhe der jährlichen Invalidenrente bis zum Pensionsalter ist im Vorsorgeplan (Anhang 1) festgelegt. Ihre Mindesthöhe entspricht der gesetzlichen Invalidenrente. Diese ergibt sich aus
- dem vorhandenen Sparkapital (gem. BVG Schattenrechnung) im Zeitpunkt des BVG-Rentenanspruchs und
 - den zukünftigen Spargutschriften (ohne Zins) für die bis zum Pensionsalter fehlenden Jahre, basierend auf der Skala nach BVG sowie dem versicherten Lohn nach BVG und der Anwendung des für die Altersrente gesetzlich festgelegten Umwandlungssatzes.

Im Pensionsalter wird die laufende Invalidenrente durch die reglementarische Altersrente abgelöst. Diese Altersrente ist mindestens so hoch wie die der Teuerung angepasste Invalidenrente nach BVG und kann nicht in Kapitalform bezogen werden.

24. Invaliden-Kinderrente

- 24.1. Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenrente, sofern die versicherte Person rentenberechtigte Kinder gemäss Ziffer 46 hat.
- 24.2. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn
- die Voraussetzungen für die Rentenberechtigung gemäss Ziffer 46 nicht mehr erfüllt sind, oder
 - die IV ihre Rentenleistung einstellt, oder
 - der Grad der Erwerbsunfähigkeit unter 40% fällt, oder
 - die versicherte Person das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreicht, oder
 - die versicherte Person stirbt.
- 24.3. Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan (Anhang 1) festgelegt. Ihre Mindesthöhe entspricht 20% der gesetzlichen Invalidenrente.

25. Beitragsbefreiung

- 25.1. Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung entsteht nach Ablauf der Wartefrist von 3 Monaten.
- 25.2. Nach Ablauf der Wartefrist werden die Beiträge im Ausmass der Skala gemäss Ziffer 22.4. befreit.
- 25.3. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt, wenn
- die IV ihre Rentenleistung einstellt, oder

- der Grad der Erwerbsunfähigkeit unter 40% fällt, oder
- die versicherte Person das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreicht, oder
- die versicherte Person stirbt.

26. Änderung des Invaliditätsgrades

26.1. Änderungen des Invaliditätsgrades müssen der SECUNDA umgehend mitgeteilt werden; sie ziehen eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruches nach sich. Wurden wegen einer Verminderung des Invaliditätsgrades zu hohe Leistungen ausgerichtet, so sind diese zurückzuerstatten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VORSORGELEISTUNGEN

27. Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

27.1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der SECUNDA zurückzuerstatten oder werden mit künftigen Leistungen verrechnet.

28. Sicherheitsfonds

28.1. Die Stiftung ist von Gesetzes wegen dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

28.2. Die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden durch Anlageerträge von der Stiftung finanziert.

29. Anpassung an die Preisentwicklung

29.1. Die gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des BVG-Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

29.2. Renten, die nicht von Gesetzes wegen an die Preisentwicklung angepasst werden müssen, werden entsprechend der finanziellen Mittel der SECUNDA angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet periodisch darüber, ob und in welchem Ausmass eine Anpassung der Renten stattfindet. Die SECUNDA erläutert die entsprechenden Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.

29.3. Die Vorsorgekommission kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks zusätzliche Rentenanpassungen vorsehen.

30. Verhältnis zu anderen Versicherungen

30.1. Der Anspruch auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen besteht unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde.

30.2. Bei einem Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) haben die entsprechenden Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen stets Vorrang. Die Stiftung erbringt höchstens die BVG-minimalen Leistungen.

30.3. Werden Ehegatten- und Waisenrenten der Militärversicherung (nach Art. 54 MVG) gekürzt, weil der Tod keine Folge der versicherten Gesundheitsschädigung ist, so dürfen die BVG-Mindestleistungen nicht gekürzt werden.

30.4. Ein allfälliger Anspruch auf Invaliden- und Invalidenkinderrenten entsteht frühestens, wenn der Unfallversicherer oder die Militärversicherung die Taggelderleistungen eingestellt und durch eine Invalidenrente abgelöst hat.

30.5. Bei Zusammentreffen von Unfall und Krankheit gelten die Regelungen gemäss Ziffer 30.2. nur für den Teil, der auf den Unfall zurückzuführen ist.

30.6. Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall oder Militärversicherung infolge schuldhaften Herbeiführens des Vorsorgefalles werden nicht ausgeglichen.

30.7. Die Einschränkungen gemäss Ziffer 30.2. gelten nicht für versicherte Personen, die dem UVG nicht unterstellt sind und als solche besonders angemeldet wurden. Fehlt eine solche Meldung, werden bei Unfall nur die gesetzlichen Mindestleistungen erbracht.

30.8. Im Vorsorgeplan kann eine weitergehende Unfalldeckung vereinbart werden.

31. Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

- 31.1. Ergeben die Todesfall- und Invaliditätsleistungen der Stiftung zusammen mit den gesetzlich anrechenbaren Leistungen bzw. Einkünften ein Einkommen von mehr als 90% des zur Berechnung der Versicherungsleistung zu Grunde liegenden Jahreslohnes, werden die Leistungen der Stiftung um den diese 90% übersteigenden Betrag gekürzt. Dieser Betrag wird im gleichen Rhythmus wie die Teuerungsanpassungen gemäss BVG dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall erbracht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a BVG kürzt die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der AHV/IV, der obligatorische Unfallversicherung oder der eidgenössische Militärversicherung auszugleichen, insbesondere wenn diese nach Art. 21 ATSG vorgenommen wurden. In diesem Fall werden bei der Kürzungsberechnung die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

Die Stiftung kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.

Sofern die Leistungen der Stiftung wegen Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung gekürzt wurden, werden die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente (inkl. der sie ablösenden Altersleistung) des Versicherten weiterhin angerechnet.

Die Bestimmungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Schweizerischen Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind anwendbar.

- 31.2. Die Stiftung rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:
- Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen dem Leistungsberechtigten aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
 - Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgebenden finanziert werden;
 - sowie einem allfälligen Brutto-Erwerbseinkommen oder dem zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Bezügers einer Invalidenrente.

Sie darf folgende Leistungen und Einkünfte nicht anrechnen:

- Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen der IV zur Wiedereingliederung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Ehegatten und an die Waisen werden zusammerechnet.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

- 31.3. Hat die Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter Rentenalter erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:
- Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
 - Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung, oder
 - vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Stiftung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter.

Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden müssen nicht ausgeglichen werden. Insbesondere muss die Stiftung bei Erreichen des Rücktrittsalters Leistungskürzungen nach Artikel 20 Absätze 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.

Die gekürzten Leistungen der Vorsorgeeinrichtung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Mindestleistungen des BVG.

- 31.4. Der Anspruchsberechtigte einer Leistung hat der Stiftung die Forderungen, die ihm gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung abzutreten.
- 31.5. Trifft die Stiftung eine gesetzliche Vorleistungspflicht, so beschränkt sich diese auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass er seinen Leistungsanspruch bei allen anderen in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtungen bzw. Versicherungen angemeldet hat.

Die Stiftung behält sich vor, weitere Unterlagen und ergänzende Auskünfte, auch von Dritten, einzuverlangen. Der Versicherte ist verpflichtet alles zu unternehmen, um die Leistungspflicht der Stiftung möglichst tief zu halten. Im Falle der Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann die Stiftung ihre Leistungen entsprechend kürzen bzw. zurückfordern.

- 31.6. Ist der Invaliditätsfall oder der Todesfall absichtlich herbeigeführt, so werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG gewährt. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Invaliditätsfall oder der Todesfall durch die aktive Teilnahme des Versicherten an einem Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden ist.

32. Auszahlung der Vorsorgeleistungen

- 32.1. Die reglementarischen Leistungen werden ausbezahlt, sobald die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die SECUNDA zur Begründung des Anspruchs benötigt. Soweit die Leistungen verpfändet sind, ist für die Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
- 32.2. Die Auszahlung der fälligen Renten erfolgt monatlich auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Konto. Teilbeträge von weniger als 10% der maximalen monatlichen AHV-Altersrente können für mehrere Monate im Voraus ausbezahlt werden. Beginnt die Leistungspflicht während eines Monats, wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet. Löst eine Hinterlassenenrente eine bereits laufende Rente ab, wird die neue Rente erstmals zu Beginn des folgenden Monats ausbezahlt.
- 32.3. Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Kinder- bzw. Waisenrente weniger als 2% der halben maximalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

Im Einvernehmen mit der anspruchsberechtigten Person wird eine Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn die Rente weniger als 10% der maximalen einfachen AHV-Altersrente beträgt.

- 32.4. Kapitaleistungen werden bei Fälligkeit, frühestens nachdem alle notwendigen Unterlagen vorliegen, innerhalb eines Monats ausgerichtet. Verzögert sich die Überweisung über diesen Zeitpunkt hinaus, so wird die Leistung nach dem vom Bundesrat für Austrittsleistungen festgesetzten Satz verzinst.
- 32.5. Die Leistungen sind für den Lebensunterhalt der versicherten Person und ihrer Familie bestimmt. Der Stiftungsrat kann Massnahmen zur Erfüllung dieses Zweckes treffen.

33. Kapitalbezug

- 33.1. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Altersrente ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen. Sie hat 1 Jahr vor Entstehung des Anspruchs eine entsprechende schriftliche Erklärung zuhanden der SECUNDA abzugeben.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Altersleistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nur in Rentenform bezogen werden.

Ehegattenrenten können durch eine Kapitalabfindung abgegolten werden. Der Begünstigte hat dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung schriftlich bekannt zu geben.

Im Ausmass des Kapitalbezuges entfallen jegliche Ansprüche auf Rentenleistungen.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der ganze oder teilweise Kapitalbezug der Altersrente nur zulässig, wenn der Ehegatte seine schriftliche Zustimmung gibt. Kann die versicherte Person diese nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

AUSTRITTSLEISTUNGEN

34. Austritt aus der Personalvorsorge

- 34.1. Eine versicherte Person scheidet aus der Personalvorsorge aus, wenn sie die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan nicht mehr erfüllt und kein Vorsorgefall eingetreten ist, insbesondere bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- 34.2. Die ausscheidende versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, sofern ein Sparkapital vorhanden ist. Diese wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) vom 17. Dezember 1993 berechnet. Das Vorsorgewerk ist im Sinne dieses Gesetzes eine Beitragsprimatkasse.

35. Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 35.1. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem bis zum Austritt gebildeten Sparkapital gemäss Ziffer 11.
- 35.2. Die Freizügigkeitsleistung hat mindestens dem Anspruch nach Artikel 17 FZG zu entsprechen, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allenfalls von der versicherten Person geleistete einmalige Beiträge, beides samt Zinsen.
 - b. Summe der von der versicherten Person für die Altersleistungen gemäss Vorsorgeplan geleisteten Sparbeiträge samt Zinsen.
 - c. Zuschlag auf der nach b) ermittelten Summe. Der Zuschlag beträgt im Alter von 21 Jahren 4% und erhöht sich jährlich um 4% bis höchstens 100%.
 - d. Von den gesamten reglementarischen Beiträgen, die der Arbeitgeber und die versicherte Person leisten, ist mindestens ein Drittel als Beitrag der versicherten Person zu betrachten
- 35.3. Die Freizügigkeitsleistung muss ferner mindestens dem Alterskapital nach Artikel 15 BVG entsprechen.
- 35.4. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Personalvorsorge. Kann sie erst nach diesem Zeitpunkt überwiesen werden, wird sie verzinst. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 2 Abs. 3 und 4 FZG.

36. Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 36.1. Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Angaben der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen.
- 36.2. Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung schriftlich verlangen, wenn
 - a. sie den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt; zieht sie in einen EU-/EFTA-Staat und ist nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert, ist keine Barauszahlung des Teils der Freizügigkeitsleistung, welche dem BVG-Altersguthaben entspricht, mehr möglich;
 - b. sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c. die Freizügigkeitsleistung weniger als ein jährlicher Personalbeitrag der versicherten Person beträgt.

Die versicherte Person hat die für die Barauszahlung notwendigen Nachweise zu erbringen. Wurden Einkäufe im Sinne von Ziffer 40 getätigt, so darf die daraus resultierende Freizügigkeitsleistung innerhalb der nächsten drei Jahre nicht als Barauszahlung aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

- 36.3. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, resp. der Lebenspartner seine schriftliche Zustimmung gibt. Kann die versicherte Person diese nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen. Die SECUNDA kann eine Beglaubigung der Unterschrift verlangen.
- 36.4. Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
- 36.5. Kann die Freizügigkeitsleistung weder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden, so wird sie im Einvernehmen mit der versicherten Person durch die Ausstellung einer Freizügigkeitspolice oder die Einzahlung auf ein Freizügigkeitskonto sichergestellt. Andernfalls wird die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

37. Nachdeckung

- 37.1. Nach dem Austritt bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Invalidität und Tod bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

38. Änderung des Beschäftigungsgrades

- 38.1. Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades bleibt das vorhandene Sparkapital der versicherten Person vollumfänglich erhalten.

BEITRÄGE

39. Beitragspflicht

- 39.1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme einer versicherten Person in das Vorsorgewerk.
- 39.2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod der versicherten Person, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Pensionsalters bzw. mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorsorgewerk infolge Austritt oder voraussichtlich dauernder Unterschreitung des in Art. 2 Abs. 1 BVG genannten Mindestlohns. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität.
- 39.3. Bei unbezahltem Urlaub kann die Vorsorge mit dem Einverständnis des Arbeitgebers ganz oder teilweise für maximal 6 Monate weitergeführt werden, sofern für diese Zeit die Unfallversicherung nach UVG durch eine Abredeversicherung ebenfalls weitergeführt wird.
- 39.4. Der Personalbeitrag wird gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) berechnet. Die Personalbeiträge werden den Versicherten vom Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen spätestens Ende des Quartals der SECUNDA überwiesen.
- 39.5. Das Unternehmen leistet einen Arbeitgeberbeitrag, der gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) berechnet wird und mindestens gleich hoch ist, wie der Gesamtbeitrag aller versicherten Personen. Der Arbeitgeber erbringt seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus hierfür geöffneten Beitragsreserven.
- 39.6. Der Arbeitgeber kann zugunsten der versicherten Personen Einlagen in die berufliche Vorsorge leisten. Eine Verteilung an die versicherten Personen erfolgt nach objektiven Kriterien.
- 39.7. Das Vorsorgewerk kann einen Teil der Vorsorge aus eigenen freien Mitteln finanzieren. Sind die eigenen Mittel erschöpft, so trifft die Vorsorgekommission die notwendigen Massnahmen.

40. Einkauf

- 40.1. Die Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen hat die versicherte Person in das Vorsorgewerk einzubringen.
- 40.2. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Einkauf in die reglementarischen Leistungen zur Verbesserung des Vorsorgeschutzes möglich. Der hierzu erforderliche Einkaufsentscheid kann beim Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung oder später gefällt werden.

Die Höhe des maximal möglichen Einkaufs in die reglementarischen Leistungen entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem effektiv vorhandenen Sparkapital im Zeitpunkt des Einkaufs. Das maximal mögliche Sparkapital entspricht dem Sparkapital, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer und mit dem aktuellen versicherten Lohn bis zum Zeitpunkt des Einkaufs erreichbar wäre. Die Berechnung des maximal möglichen Alterskapitals erfolgt je nach Vorsorgeplan unter Berücksichtigung eines Zinssatz von maximal 2%.

- 40.3. Die versicherte Person kann über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen, um Kürzungen bei einem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen. Bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5% überschritten werden. Über diese Grenze hinaus gebildetes Alterskapital fällt bei Fälligkeit an das Vorsorgewerk.
- 40.4. Freiwillige Einkäufe können von der SECUNDA mit einem Gesundheitsvorbehalt belegt werden.

- 40.5. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum vorgenommen, darf ein Einkauf erst getätigt werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt worden sind. Dies gilt nicht
- in Fällen, in denen die Rückzahlung nicht mehr zulässig ist, soweit die Einkäufe zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Leistungen nicht überschreiten
 - für Wiedereinkäufe im Rahmen der Ehescheidung gemäss Ziffer 45.

41. Finanzielle Sicherheit

- 41.1. Das Vermögen wird von der SECUNDA gesamthaft für alle Vorsorgewerke angelegt. Der Stiftungsrat überträgt die Anlage ausgewählten Vermögensverwaltern, Banken, Anlagestiftungen und Anlagefonds. Die Einzelheiten sind im Anlagereglement geregelt. Der Stiftungsrat überwacht dessen Einhaltung.
- 41.2. Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der versicherungstechnischen Verwaltung, der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.
- 41.3. Der Stiftungsrat bezeichnet einen Experten für berufliche Vorsorge und lässt periodisch prüfen, ob
- die SECUNDA jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob
 - die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 41.4. Die SECUNDA kann die Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise rückversichern, soweit der Stiftungsrat dies für notwendig erachtet. Die SECUNDA muss dabei Versicherungsnehmerin und Anspruchsberechtigte sein.
- 41.5. Erkennt der Stiftungsrat, dass
- die versicherungstechnische Bilanz eine ungünstige Entwicklung der finanziellen Lage anzeigt oder
 - grössere Risikobelastungen (Unruhen, Epidemien) zu tragen sind oder
 - eine grosse Entwertung des Vermögens zu befürchten ist,
- so trifft er rechtzeitig die notwendigen Massnahmen. Er ordnet insbesondere die Beiträge und Leistungen neu, so dass die finanzielle Sicherheit des Vorsorgewerks gewährleistet wird.

EHESCHIEDUNG VERHEIRATETER VERSICHERTER

42. Grundsatz

- 42.1. Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen bzw. Rentenanteile nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt und die Stiftung hat auf Verlangen dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die für diese Berechnung massgebenden Guthaben zu geben.

43. Versicherte

- 43.1. Der Anteil des Ehepartners des Versicherten wird an diesen übertragen, wobei die Bestimmungen über den Dienstaustritt sinngemäss anwendbar sind. Das Gericht teilt der Stiftung den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorge-schutzes von Amtes wegen mit.
- 43.2. Die Übertragung hat im Vorsorgefall eine Kürzung der Leistungen zur Folge, wobei die Stiftung dem Versicherten die Möglichkeit gewährt, sich im Rahmen des übertragenen Betrags wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Stiftung finden sinngemäss Anwendung.

Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einem Übertrag anteilmässig gekürzt. Ein Wiedereinkauf im gleichen Verhältnis gutgeschrieben.

Sofern sich der Versicherte nicht wieder einkauft, teilt die Stiftung im Zeitpunkt der Übertragung dem Versicherten die neuen Leistungen sowie die neuen Beiträge mit.

Deckungslücken, die im Zusammenhang mit der Übertragung einer Freizügigkeitsleistung entstehen, können ausserhalb der Stiftung zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden detaillierten Offerte hat sich der Versicherte an eine Versicherungsgesellschaft seiner Wahl zu wenden. Auf Wunsch vermittelt die Stiftung eine Offerte.

44. Rentenbezüger

- 44.1. Anpassung der Altersrente nach dem Vorsorgeausgleich

Die laufende Altersrente vermindert sich um den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil.

Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Pensionierten-Kinderrenten und sie ablösende Waisenrenten werden nicht gekürzt. Anwartschaftliche Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.

- 44.2. Umrechnung des Rentenanteils in eine lebenslange Rente

Die Stiftung rechnet den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil nach gesetzlich verbindlicher Formel bzw. Berechnungsgrundlage in eine lebenslange Rente um.

Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.

- 44.3. Berechnung der Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens

Tritt beim Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihre Berechnung ein um

den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Bezieht der Versicherte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wäre, wenn ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

44.4. Ausgleich bei Aufschub der Altersrente

Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung zu teilen.

44.5. Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich

Nach der Teilung einer hypothetischen Austrittsleistung wird eine laufende Invalidenrente gekürzt, sofern das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement in die Berechnung der Invalidenrente einfließt.

Sie darf höchstens um den Betrag gekürzt werden, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Freizügigkeitsleistung im Verhältnis zur gesamten Freizügigkeitsleistung.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invaliden-Kinderrenten und sie ablösende Waisenrenten werden nicht gekürzt. Anwartschaftliche Invaliden-Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Invalidenrente berechnet.

44.6. Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter

Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Rentenalter der Betrag nach Art. 124 Abs. 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden.

Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

44.7. Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in eine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung

Die lebenslange, zugesprochene Rente ist von der Stiftung an die Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen.

Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität oder stirbt der berechtigte Ehegatte, so umfasst die Übertragung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente.

Der berechnigte Ehegatte informiert seine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Stiftung des Versicherten. Wechselt er seine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung, so informiert er die Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber.

Wird der Stiftung die Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt, so überweist sie frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie eine Information nach Absatz 3 erhält.

Die Stiftung schuldet auf dem Betrag der jährlichen Übertragung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.

Die Stiftung kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.

44.8. Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils an den berechtigten Ehegatten

Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG) erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente nach Artikel 124a ZGB verlangen.

Hat er das Rentenalter nach Artikel 13 Absatz 1 BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

45. Informationen

45.1. Bei einer Scheidung hat die Stiftung dem Versicherten auf Verlangen, zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen, folgende Auskünfte zu geben:

- ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
- die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorzugs;
- ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
- die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
- ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
- die Höhe der Invaliden- oder Altersrente;
- ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammenstreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- die Höhe der Freizügigkeitsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
- die Kürzung der Invalidenrente nach Art. 24 Abs. 5 BVG;
- weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

WEITERE BESTIMMUNGEN

46. Persönliche Daten und Schweigepflicht

- 46.1. Persönliche Daten der versicherten Person, die für die Durchführung ihrer beruflichen Vorsorge erforderlich sind, können an Mit- und Rückversicherer weitergegeben werden.
- 46.2. Alle Personen, welche an der Durchführung, Kontrolle oder Aufsicht der Vorsorge beteiligt sind, unterstehen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen sowie der Firmen der Schweigepflicht.
- 46.3. Für Ausnahmen von der Schweigepflicht gilt einzig die entsprechende Verordnung des Bundesrates.

47. Wohneigentumsförderung

- 47.1. Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbezahlen. Wird jedoch der vom Bundesrat festgelegte Mindestbetrag (Anhang 4) nicht erreicht, so ist kein Vorbezug möglich.

Durch einen Vorbezug wird das Sparkapital um den beanspruchten Betrag vermindert, primär der allfällige überobligatorische Teil und, soweit dieser nicht ausreicht, der obligatorische Teil. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert. Bei einer Verpfändung ergeben sich keine Leistungskürzungen. Eine Pfandverwertung hat hingegen die gleiche Wirkung wie ein Vorbezug.

Wurden vorher Einkäufe im Sinne von Ziffer 40 getätigt, so darf das daraus resultierende Sparkapital innerhalb der nächsten drei Jahre nicht als Kapital aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

- 47.2. Die Verpfändung wie auch der Vorbezug bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines schriftlichen Antrags an die SECUNDA. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten mit Beglaubigung auf diesem Antrag erforderlich. Das selbe gilt für Lebenspartner, welche der SECUNDA als Begünstigte gemeldet wurden.
- 47.3. Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 47.4. Der Stiftungsrat erlässt ein besonderes Reglement zum Vorbezug, bzw. Verpfändung der Austrittsleistung für Wohneigentum.

48. Abtretung und Verpfändung

- 48.1. Der Anspruch auf Leistungen kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 43.

49. Rentenberechtigte Kinder

- 49.1. Als rentenberechtigte Kinder der versicherten Person, bzw. des Rentners gelten
 - die leiblichen und adoptierten Kinder,
 - die gemäss AHV/IV rentenberechtigten Pflegekinder,
 - die ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder, sofern sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- 49.2. Die Rentenberechtigung besteht über das 18. Altersjahr hinaus,
 - solange das Kind in Ausbildung steht, längstens jedoch bis Vollendung des 25. Altersjahres, resp.
 - solange das Kind zu mindestens 70% invalid ist, längstens jedoch bis Vollendung des 25. Altersjahres.

49.3. Die Rentenberechtigung fällt weg, wenn das Kind stirbt.

50. Massnahmen bei Unterdeckung

50.1. Die SECUNDA stellt sicher, dass die reglementarischen Verpflichtungen jederzeit erfüllt werden können. Ergibt sich trotzdem eine Unterdeckung, leitet sie zur Behebung der Deckungslücke geeignete Sanierungsmassnahmen ein.

Insbesondere können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Sanierungsbeiträge vom Arbeitgeber und den versicherten Personen erhoben und die Verzinsung der reglementarischen Alterskapital gesenkt werden.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Einlagen in Form von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht auf ein gesondertes Konto vornehmen und Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven auf dieses Konto übertragen.

Während der Dauer der Unterdeckung kann die SECUNDA die Auszahlung des Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

51. Liquidation

51.1. Der Stiftungsrat entscheidet im Einvernehmen mit der Stifterin über eine Liquidation der Stiftung. Die Auflösung wird vom letzten Stiftungsrat vorgenommen, der im Amt bleibt, bis die Liquidation vollzogen ist. Die Liquidation darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vollzogen werden.

51.2. Eine Teilliquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und einem speziellen, durch den Stiftungsrat erlassenen Teilliquidationsreglement, in welchem er die näheren Einzelheiten regelt. Das Teilliquidationsreglement wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

52. Erfüllungsort

52.1. Anspruchsberechtigte haben der Stiftung zur Erfüllung ihrer Ansprüche ein auf ihren Namen lautendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat anzugeben. Fehlt ein solches, so ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort.

53. Rechtsanwendung

53.1. Fälle, die im Vorsorgereglement nicht vorgesehen oder geregelt sind, regelt der Stiftungsrat im Rahmen der Gesetze sowie im Sinne des Stiftungszwecks.

53.2. Streitigkeiten über die Anwendung bzw. Nicht-Anwendung der Reglemente sowie deren Auslegungen werden vom Stiftungsrat behandelt. Wird dann keine Einigung erzielt, so entscheidet die gesetzlich zuständige Instanz.

53.3. Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

54. Anpassungen des Vorsorgereglements / Vorsorgeplans

54.1. Über Anpassungen des Vorsorgereglements entscheidet der Stiftungsrat.

54.2. Die Vorsorgekommission legt im Rahmen der für die SECUNDA geltenden Grundsätze den Vorsorgeplan fest. Anpassungen sind grundsätzlich auf Beginn eines neuen Kalenderjahres möglich.

54.3. Künftige Anpassungen des Vorsorgereglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

55. Inkrafttreten

55.1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben inklusive allen Nachträgen.

55.2. Das vorliegende Reglement gilt nicht für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits entstanden ist. Hiervon ausgenommen sind Anpassungen an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Anpassungen im Bereich des Scheidungsrechts und der Kürzungsbestimmungen).

Baden-Dättwil, 23. November 2017

Der Stiftungsrat

Anhang 1: Vorsorgeplan
Anhang 2: Einkaufstabelle
Anhang 3: Umwandlungssätze
Anhang 4: Grenzbeträge